

WEISUNG

Aufnahme von neuen Fussballvereinen in den FVRZ / SFV

1. Aufnahmeverfahren (Art. 10, Statuten des SFV)

a) Aufnahme gesuche sind an den Fussballverband Region Zürich (FVRZ) zu richten. Der FVRZ prüft das Gesuch und übergibt es mit seinem Antrag dem Schweizerischen Fussballverband (SFV). Der SFV entscheidet über die definitive Aufnahme.

b) Aufnahme gesuche sind bis **spätestens am 31. Dezember** einzureichen, damit alle Vorbereitungen für die Aufnahme mit dem SFV termingerecht getroffen werden können und somit der Spielbetrieb ab einer folgenden Saison aufgenommen werden kann.

Die definitive Aufnahme in den SFV/FVRZ erfolgt jeweils an der alle zwei Jahre im Winter stattfindenden Delegiertenversammlung des SFV.

c) Bei einem gesuchstellenden Verein der Stadt Zürich leitet der FVRZ das Gesuch zur Prüfung an den **Stadtzürcherischen Fussballverband, Postfach 6331, 8023 Zürich** weiter, sofern der Verein eine städtische Sportanlage benutzen möchte. Der Stadtzürcherische Fussballverband prüft die Sportplatzmöglichkeiten. Für Sportanlagen der Stadt Zürich ist eine Aufnahme in den Stadtzürcherischen Fussballverband unerlässlich. Damit der FVRZ somit ein Gesuch gutheissen kann, braucht es eine schriftliche Bewilligung des Stadtzürcherischen Fussballverbandes.

Weiter gilt beim Stadtzürcherischen Fussballverband die folgende Regelung: **80 % der Aktivmitglieder müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Zürich haben.**

d) Mit dem Aufnahme gesuch sind folgende Unterlagen **im Doppel (Vereinsstatuten dreifach)** einzureichen:

- Vereinsstatuten
- Mitgliederliste Vereinsvorstand
- Mitgliederliste Spieler
- Sportplatznachweis
- Kopie der Schiedsrichter anmeldung zum Grundkurs oder bei Übertritt eines Schiedsrichters von einem anderen Verband eine schriftliche Bestätigung des entsprechenden Verbandes mit Angaben über aktuelle Qualifikation, Vereinszugehörigkeit, Dauer der Qualifikation

Weiter muss dem Verband die **offizielle Postfachadresse sowie die offizielle E-Mail-Adresse des Vereins** mitgeteilt werden. Der Sitz des Vereins darf ausschliesslich im Verbandsgebiet des FVRZ sein.

1. Aufnahmeverfahren (Fortsetzung)

- e) Damit ein Aufnahmegesuch behandelt werden kann, muss diesem eine **Quittung des einbezahlten Kostenvorschusses über Fr. 3'000.--** beigelegt werden. Der Vorschuss ist auf das Postcheckkonto 80-3457-6 des FVRZ mit dem Vermerk „Aufnahmegesuch FC“ zu bezahlen.

Der Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- dient zur Deckung der Aufnahmegebühren über Fr. 1'500.00 (gemäss beiliegendem Tarifblatt FVRZ) und sonstigen Aufwänden. Fr. 1'000.00 dient als Kautions, welche beim FVRZ hinterlegt werden muss.

Die Gebühren bzw. die Kautions über Fr. 2'500.-- des Schweizerischen Fussballverbandes werden separat und nicht zu Lasten dieses Kostenvorschusses vom SFV in Rechnung gestellt.

- f) Unvollständige Aufnahmegesuche werden nicht behandelt und an den Absender zurückgesandt.

2. Vereinsstatuten

Die Vereinsstatuten sind gemäss Schweizerischem Recht (ZGB, Art. 60ff.) und den vorgegebenen Musterstatuten des SFV zu erstellen.

3. Mitgliederlisten

Die unter Punkt 1 d) erwähnten Listen müssen folgende Angaben enthalten:

- Mitglieder des Vereinsvorstandes mit Name, Vorname, genaue Adresse, Funktion
- Spieler mit Name, Vorname, Geburtsdatum sowie Adresse und/oder Kopie des vorhandenen Spielerpasses (getrennt nach neuen und übergetretenen Spielern)

Spieler sind als Neuanmeldungen zu behandeln, sofern sie bisher noch keinem Verein des SFV, Firmensport oder Satus angehörten. **Für Spieler mit Übertritt aus einem Verein der erwähnten Verbände ist eine schriftliche Freigabe des alten Vereins beizulegen.**

4. Schiedsrichter

- 4.1 Wer als Verein neu aufgenommen werden will, muss bereits über einen ausgebildeten Schiedsrichter verfügen oder mindestens zwei Kandidaten für den nächsten Grundkurs gemeldet haben.
- 4.2 Erfüllt ein neu aufgenommener Verein während der ersten fünf Jahre nach der Aufnahme den Koeffizienten nicht oder nicht mehr, so wird die doppelte Gebühr gemäss Tarifblatt des FVRZ fällig.
- 4.3 Schiedsrichter, welche bereits einmal für einen anderen SFV- oder Firmensportverein gezahlt wurden, fallen bei den Berechnungen ausser Betracht.

5. **Sportplatz (Art. 10, Statuten des SFV)**

Dem Aufnahmegesuch ist eine behördliche Bestätigung beizulegen, aus der ersichtlich ist, dass der neue Verein über ein Spielfeld verfügt (Eigentum oder Pachtvertrag), welches den reglementarischen Vorschriften zur Durchführung der Wettspiele entspricht (gemäss SFV-Richtlinien für die Erstellung von Fussballfeldern). Der FVRZ überprüft das Spielfeld vor Aufnahme des Spielbetriebes in technischer Hinsicht.

Pachtverträge mit Gemeinden, juristischen bzw. privaten Personen oder bestehenden Vereinen müssen in der Regel eine Laufzeit von 5 Jahren beinhalten. Ein Vertragsexemplar ist einzureichen.

Verfügt ein Verein aus irgendeinem Grund (Kündigung Pachtvertrag ohne Ersatz) über kein Spielfeld mehr, wird der Verein respektive seine Mannschaften sofort vom Spielbetrieb ausgeschlossen.

Vereine der Stadt Zürich müssen beim Stadtzürcherischen Fussballverband eine Bewilligung für die Benützung des Sportplatzes einholen (siehe Punkt 1 c).

6. **Entscheidungsgrundlagen für den Regionalvorstand FVRZ**

Alle Bedingungen gemäss den erwähnten Punkten 1 bis 6 müssen erfüllt sein. Die bisherigen Mitglieder des FVRZ (Vereine) werden vor übermässiger Konkurrenzierung durch neue Vereine geschützt. Bei Vereinen ohne Juniorenförderung empfehlen wir zu prüfen, ob ein Beitritt als Untersektion in einem bestehenden Verein nicht zweckmässiger ist, beansprucht ein Verein doch viele Funktionäre und verursacht zudem erhebliche Kosten.

Diese Aufnahmebedingungen wurden vom Regionalvorstand des FVRZ an der Vorstandssitzung vom 15. Oktober 1987, 13. Dezember 1993, 10. Mai 1999 und 5. Dezember 2006 genehmigt und haben ab sofort Gültigkeit.

FUSSBALLVERBAND REGION ZÜRICH
Regionalvorstand